

Prüfungsablauf und -inhalte

1. Schriftliche Prüfung:

Die schriftliche Prüfung wird spätestens eine Woche vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit durchgeführt.

Der schriftliche Teil der abschließenden Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Ausbildung nach dieser Verordnung; die zu stellenden Aufgaben sind daher allen vier Ausbildungsfeldern der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 7 Absatz 1 zu entnehmen.

Die Durchführung der schriftlichen Prüfung richtet sich ansonsten nach § 13 Absatz 3 bis 6 der VAP1.2-Feu NRW.

2. Praktische Prüfung:

Die Prüfung der praktischen Fertigkeiten findet nach dem schriftlichen Teil der Prüfung statt und kann mit der mündlichen Prüfung zusammengefasst werden.

Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet werden und erstreckt sich auf zwei der vier Ausbildungsfelder der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 7 Absatz 1.

Die Durchführung der praktischen Prüfung richtet sich ansonsten nach § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 der VAP1.2-Feu NRW.

3. Mündliche Prüfung:

Der mündliche Teil der abschließenden Prüfung erfolgt nach der praktischen Prüfung, wenn nicht beide Prüfungsteile zusammengefasst werden.

Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung ausgestaltet werden und erstreckt sich auf die beiden verbleibenden Ausbildungsfelder der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 gem. § 7 Absatz 1, die nicht Gegenstand der jeweiligen praktischen Prüfung gewesen sind.

Die Durchführung der mündlichen Prüfung richtet sich ansonsten nach § 15 der VAP1.2-Feu NRW. Hinsichtlich der Verhinderung zur Teilnahme an, des Nichtan- oder Rücktritts von, der Abbruchs und der Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile, der Ahndung von Täuschungsversuchen, der Niederschrift sowie des Prüfungszeugnisses gelten die §§ 17 bis 20 der VAP1.2-Feu NRW entsprechend.